

**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 185  
Elbehafen Brunsbüttel (FSRU-Liegeplatz) bis zum Anschluss an das  
bestehende Gasversorgungsnetz der SH Netz AG in Brunsbüttel**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 21.08.2024 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-89

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 185 vom Liegeplatz der FSRU im Elbehafen Brunsbüttel bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH Netz AG in Brunsbüttel. Die Plangenehmigung erfolgte mit Bescheid des AfPE vom 19. September 2022. Zur Ausräumung des unter A. III. 2. Nr. 2.15 der Plangenehmigung aufgeführten Vorbehaltes hat die Vorhabenträgerin das erforderliche Konzept zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vorgelegt.

Außerdem kommt die Vorhabenträgerin mit der Unterlage der Verpflichtung der Vorlage der abschließenden Eingriffsbilanzierung nach, auf der die Ermittlung des o.g. Kompensationserfordernisses beruht.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hätte grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung bestanden, denn es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ETL 185 um ein Leitungsvorhaben von ca. 3 km Länge mit einem Durchmesser von 600 mm. Für solche Gasversorgungsleitungen ist in § 2 Abs. 4, § 5 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Das Vorhaben unterlag aber gleichwohl keiner UVP-(Vorprüfungs-)Pflicht, weil das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar war. Da das planfestgestellte Vorhaben vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst ist, war keine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Gasversorgungsleitung von weniger als 5 km Länge und einem Durchmesser von mehr als 300 mm beziehen, für die nach Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die standortbezogene Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten sind. Dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die örtlichen Gegebenheiten und den Auswirkungen auf die Schutzgüter.

#### Beschreibung der Änderung und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Abschließende Anpassung der Eingriffsbilanzierung und des Kompensationsanfordernisses nach Abschluss der Bautätigkeiten
- Nachträgliche Festlegung der Maßnahmen zur Kompensation der erfolgten Eingriffe (ausschließlich Ökokonten)

Da es im Rahmen der hier betrachteten Änderung nicht zu zusätzlichen oder anderen Eingriffen kommt, sondern ausschließlich die genehmigten und erfolgten Eingriffe abschließend bilanziert werden, um das Kompensationsanfordernis festzustellen, kommt es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Auch die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen führt zu keinen negativen Auswirkungen, da ausschließlich Ökokonten zur Kompensation genutzt werden, welche bereits anerkannt und umgesetzt sind.

Ergebnis: Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.